



Verordnung

des Landratsamtes Rottweil zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberer Neckar"

vom 10.02.2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. Nr. 1, S. 3154),
2. § 95 und § 45 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. I Nr. 15, S. 378)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberer Neckar" das **Wasserschutzgebiet** (LUBW-Nr. 325-041) neu festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet (WSG) gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von **1138,32 Hektar**.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Villingendorf, Rottweil und Zimmern ob Rottweil.

Die **Zone III** erstreckt sich ganz oder teilweise über folgende Gewanne bzw. Gebiete:

Gemarkung Villingendorf: Horen, Wanne, Breitenhart, Neuhölzle, Tröge, Rauhtal, Tannwald, Hülberg, Ställen, Himmelreich, Längental, Erbsentäle, Hagelestal, Dotzentäle, Rübenhau und Fronwald,

Gemarkung Rottweil: Hochwald, Eichwald, Kautenwald, Esch und Kohlhäule,

Gemarkung Zimmern ob Rottweil: Tanneck, Saubühl, Eichwäldle, Schlat, Tannwald, Warmberg, Insele und Holztal.

Die **Zone II** erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Gewanne:

Gemarkung Villingendorf: Horen und Kautenwald,

Gemarkung Rottweil: Kautenwald, Kohlhäule und Eichwald,

Gemarkung Zimmern ob Rottweil: Eichwald

Die **Zone I** erstreckt sich ganz oder teilweise auf nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Neckarburgquellen I bis IV: Flst.-Nr. 2644 auf Gemarkung Rottweil

Die **genauen Grenzen** des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan (Plan Nr. LP02) im Maßstab 1 : 10.000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind sowie aus der topographischen Karte (Plan Nr. LP01) im Maßstab 1 : 10.000 und dem Schutzgebietsplan (Plan Nr. LP03) im Maßstab 1 : 5.000.

- (5) Die Schutzgebietskarten vom 22.06.2009 mit der Auftragsnummer 7216508002 (Topographische Karte, Plan-Nr. LP01, M 1 : 10.000; Übersichtslageplan, Plan-Nr. LP02, M 1 : 10.000; Schutzgebietsplan, Plan-Nr. LP03, M 1 : 5.000) gefertigt vom Ingenieurbüro Fritz Planung GmbH, Bad Urach, sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist nach der Verkündung im Schwarzwälder Bote, Lokalteil Rottweil sowie in den Amtsblättern der Gemeinden Villingendorf und Zimmern o. R. **ab Montag, 09. März 2015 auf die Dauer von zwei Wochen** beim Landratsamt Rottweil –Umweltschutzamt- sowie den Bürgermeisterämtern Rottweil, Villingendorf und Zimmern zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Rottweil zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. vom 28. Februar 2001, S. 145-182) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Zonen I bis III

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberer Neckar", der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberer Neckar" betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Vorhaben der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.
- (3) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 sowie die zusätzlichen Hinweise und Regelungen in § 4.

§ 4

Zusätzliche Hinweise und Regelungen zum Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

- (1) Das Schutzgebiet ist von einer Vielzahl von Dolinen durchzogen, welche eine direkte Verbindung zum genutzten Grundwasser darstellen. Der Schutz der Dolinen ist in der engeren Schutzzone durch die Vorschriften in den §§ 5 bis 8 geregelt. Im Nahbereich von Dolinen in der weiteren Schutzzone ist jedoch ebenfalls besonders sorgfältig auf den Grundwasserschutz (insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, auch Jauche und Gülle) zu achten.
- (2) Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gewannen „Wasen“ (nur Bereich südöstlich der BAB 81), „Bartheleswäldle“, „Rottweiler Eschle“, „Horenäcker“, und „Grubenäcker“ (siehe Darstellung der Flächen in Absatz 4), Gemarkung Villingendorf, bestehen zahlreiche unterirdische Drainagen. Im Bereich

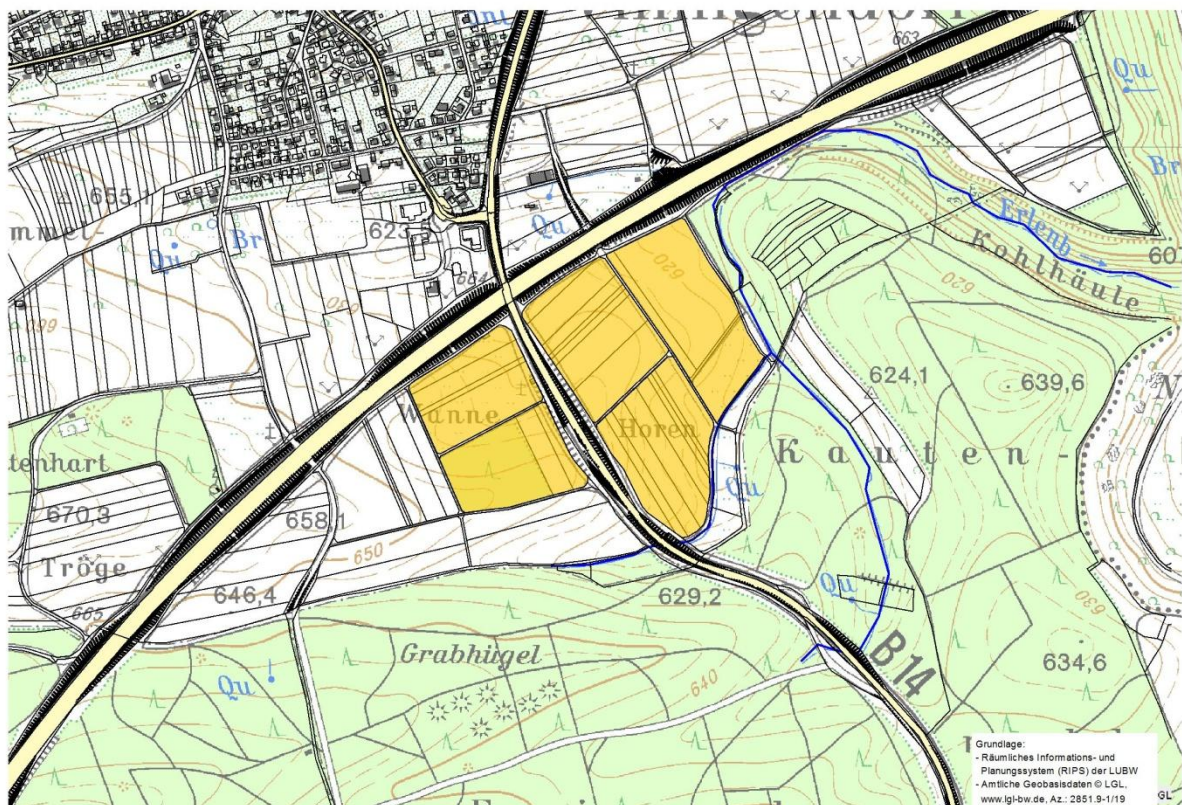
dieser Drainagen und aufgrund des stark durchlässigen Untergrundes sind Wasserwegsamkeiten vorhanden. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen ist in diesen Bereichen das Ausbringen von Festmist, Gülle und Jauche im **Zeitraum 01.11. bis 28.02.** sowie **generell** bei gefrorenem Boden **verboten**. Weiterhin ist beim Ausbringen von Festmist **ganzjährig** ein Abstand von **mind. 30 m** beiderseits der Bachläufe Erlenbach und Horenbach einzuhalten.

- (3) In den Bereichen der Gewanne „Wanne“, „Wasen“, „Bartheleswäldle“ und „Hummelberg“ (nur Bereich südöstlich der BAB 81 - siehe Darstellung der Flächen in Absatz 4) ist bei Baumaßnahmen vor der Bebauung eine hydrogeologische Erkundung der Standortverhältnisse durchzuführen. Dabei ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die Estherientone der Lettenkeuperschichten als wirksame Schutzschicht vorhanden sind und durch die Baumaßnahmen nicht angeschnitten werden.

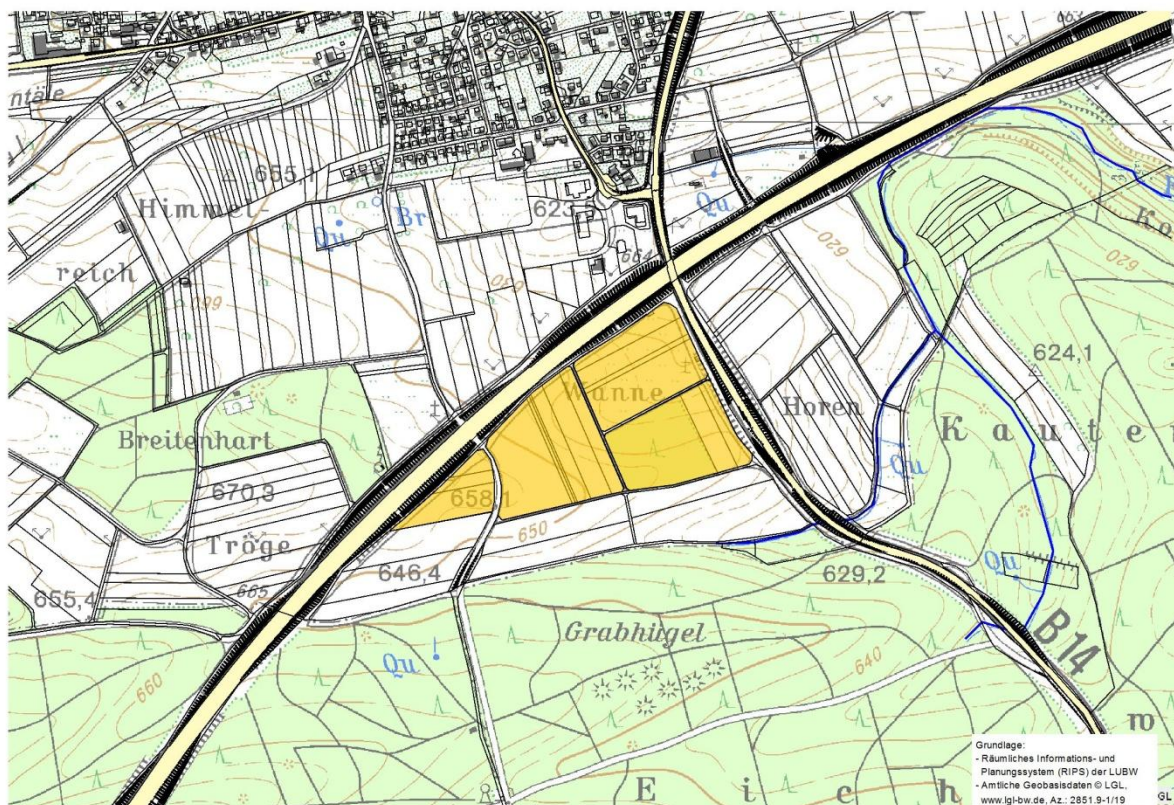
Zum Schutz des Erlenbachs gelten hier, abweichend von den Verboten und Schutzbestimmungen der folgenden §§ 5 bis 8 für die Schutzzone III, weitere erhöhte Anforderungen – entsprechend den Anforderungen für die Schutzzone II.

Dies betrifft die Entsorgung belasteten Abwassers aus dem Straßenbereich und sonstiges belastetes Abwasser. Dieses darf nicht in den Erlenbach gelangen.

- (4) Darstellung der Flächen nach den Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3



zu den unter Absatz (2) genannten Gewannen



zu den unter Absatz (3) genannten Gewannen

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer nicht zu besorgen ist (das Befüllen hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen)
5. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6. Aufbringen von Stoffen wie Kalk, Asche, usw. zur Bodenbehandlung		verboten
7. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von

		Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen (gilt nicht für Gebiete, die über Klüfte und Hohlräume, etc. entwässern)
8. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
9. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
10. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	-----
11. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
12. Weidenutzung	Standweide zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	Zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden.
13. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben, verboten sind flächenhafte Drainagen	verboten	-----
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten, außer nach SchALVO zulässig	-----
15. Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken	verboten	-----
16. Kahlhiebe	verboten sind Kahlhiebe auf einer Fläche von mehr als 1 Hektar	-----
17. Umwandlung von Wald	verboten ist die Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung	verboten ist die Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung auf einer Fläche von mehr als 5 Hektar
18. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
20. Anlegen und Erweitern von Holz-nasslagerplätzen	verboten	-----
21. Ablagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m ³ , Deponierung von Gipfelholz für einen Zeitraum länger als 1 Monat	verboten	-----
22. Einsatz schwerer Forstfahrzeuge und Forstmaschinen (z. B. Vollernter)	zulässig nur bei lang anhaltend trockener Witterung	-----
23. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	
24. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	verboten	-----
25. Beseitigung (z. B. Vergraben) von Tierkörpern, Teilen oder Resten davon	verboten -----	

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 62 Abs. 1 S. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 20)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) bzw. deren Nachfolgeverordnung in der jeweils gültigen Fassung und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe i. S. von § 62 Abs. 1 S. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 21)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und wesentliches Erweitern von Industrie und Gewerbebetrieben	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern und/oder Einbringen wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
6. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von Nr. 19.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	verboten	
7. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8. Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten	
9. Verwenden wassergefährdender auswasch- oder auslaugbarer Materialien für den Straßen-, Wasser- und Landschaftsbau	verboten	
10. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
11. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit
12. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit
13. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten, ausgenommen bestehende Abwasserleitungen, die mindestens alle 5 Jahre auf Dichtheit überprüft werden	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden
14. Versickern und Versenken von	verboten, ausgenommen	verboten, ausgenommen sind das breitflächige

Abwasser	ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
15. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
16. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
17. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
18. Verwenden von Straßenaufbruch (teerhaltig und teerfrei) und Bauschutt im Straßenbau	verboten	verboten, außer wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
19. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 14 – 17 erfasst		verboten
20. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
21. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlag und zur Verwendung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen		verboten
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Anlegen, Errichten und Erweitern von Spiel-, Sport-, Camping-, Zelt- und Badeplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Nutzung, Behandlung oder Verarbeitung von Biogas sowie von Anlagen zur Nutzung, Behandlung oder Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Errichten und Erweitern von direkt erdverankerten Anlagen zur Gewinnung oder Nutzung solarer Energie	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Ausweisung von Baugebieten mit Ausnahme von Industriegebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
8. Ausweisung von Industriegebieten		verboten
9. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
10. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	-----
11. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
12. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen, Friedwäldern und vergleichbaren Anlagen		verboten
13. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen		verboten
14. Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser		verboten
2. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7. Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen und Feuchtbiotopen	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
9. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
10. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
11. Motorsportveranstaltungen		verboten
12. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
13. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserpumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, zulässig sind Oberflächenwasserpumpen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
14. sonstige Maßnahmen und Anlagen zum Aufsuchen und Gewinnen von Energie oder Stoffen aus dem Untergrund (z.B. Erdwärmesonden, Gewinnung von Schiefergas (Fracking), usw.)		verboten

15. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	
16. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
17. Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 9

Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberer Neckar" und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Rottweil kann auf Antrag im Einzelfall von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach dieser Verordnung widerruflich eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Das Landratsamt hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht
 1. für Maßnahmen des Zweckverbandes "Wasserversorgung Oberer Neckar", die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Rottweil rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamtes Rottweil zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer Verpflichtung zur Vornahme bestimmter auf das Grundstück bezogener Handlungen, insbesondere das Grundstück nur in bestimmter Weise zu nutzen, nicht nachkommt,
 3. der Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs.1 Nr.18 WG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. April 2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rottweil über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen "Neckarburg" vom 28.03.1966, geändert durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil vom 16.06.1970, außer Kraft.

Rottweil, den 10.02.2015

Landratsamt Rottweil
- Untere Wasserbehörde -

gez.

Kopp, Erster Landesbeamter